

# Satzung

**Bayerischer Industrieverband  
Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)  
Beethovenstr. 8, 80336 München**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
24. Juni 2016, geändert am 22. September 2016

Im Amtsgericht München - Registergericht -  
am 28.09.2016 unter VR 4456 eingetragen

## Satzung

des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V.

### INHALT

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beiträge und Umlagen	5
§ 8	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Beteiligungen	6
§ 9	Organe des Verbandes	6
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 12	Präsidium	8
§ 13	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 14	Vorstand	10
§ 15	Geschäftsführer, Geschäftsführung, Geschäftsstelle	11
§ 16	Haftung der Organe	11
§ 17	Sozialpolitischer Ausschuss und Tarifkommission	12
§ 18	Finanzausschuss	13
§ 19	Gliederung des Verbandes	13
§ 20	Geschäftsbereiche	13
§ 21	Fachgruppen	13
§ 22	Satzungsänderungen	14
§ 23	Auflösung des Verbandes	14
§ 24	Übergangsregelungen	14

## I. Abschnitt - Verband, Zweck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.“
- (2) Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) <sup>1</sup>Der Verband vertritt, wahrt und fördert die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen der bayerischen Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie, soweit sie übergeordneter Art sind und nicht nur ein Mitglied betreffen. <sup>2</sup>Als Tarifträger ist der Verband zuständig für die sozialpolitische, arbeits- und sozialrechtliche Interessenvertretung.
- (2) Der Verband enthält sich jeglicher Tätigkeit, die mit den übergeordneten Zielen unvereinbar ist.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## II. Abschnitt - Mitgliedschaft, Zusammenarbeit mit Dritten

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie handelsrechtliche Personenvereinigungen, die eine oder mehrere Produktionsstätten zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder zur Herstellung von mineralischen Baustoffen oder Bauteilen in Bayern haben („Unternehmen“), können mit ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen („Sparten“) ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle sonstigen Personen und Personenvereinigungen, die die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Der Verband kann andere Verbände und sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen („Organisationen“), die die besonderen fachlichen Interessen einzelner Sparten der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie oder verwandter Industrien vertreten, als kooperative Mitglieder aufnehmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des Verbandes.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. <sup>2</sup>Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung, alle sonstigen Regelwerke des Verbands und die gefassten Beschlüsse als für sich verbindlich an. <sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme der Antragsteller und deren Zuordnung zu einer Fachgruppe; er kann Antragsteller, die in mehreren Sparten tätig sind, mehreren Fachgruppen zuordnen. <sup>4</sup>Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
- (2) <sup>1</sup>Kooperative Mitglieder werden durch Vertrag („Beitrittsvereinbarung“) in den Verband aufgenommen. <sup>2</sup>Über den Abschluss der Beitrittsvereinbarung entscheidet das Präsidium.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. <sup>2</sup>Sie können in den zum Aufgabenbereich des Verbandes gehörenden Angelegenheiten dessen Unterstützung in Anspruch nehmen und an den Leistungen und Einrichtungen des Verbandes teilhaben. <sup>3</sup>Sie haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. <sup>4</sup>Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Sofern ein ordentliches Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte nicht selbst oder durch seine Organe wahrnimmt, kann es sich durch einen Mitarbeiter seines Unternehmens oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann bis zu fünf andere Mitglieder vertreten. <sup>3</sup>Der Vertreter hat der Geschäftsführung auf Verlangen seine Vollmachtsurkunde vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an die satzungsgemäß zustande gekommenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu halten, keine verbands- und berufsschädigenden Handlungen vorzunehmen sowie im Sinne der Interessen und Aufgaben des Verbandes zu handeln. <sup>2</sup>Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte fristgemäß und wahrheitsgetreu zu erteilen, sowie die Beiträge und Umlagen innerhalb der festgesetzten Zeit zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die vom Verband oder seinen Organen mit den Arbeitnehmervertretern abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen arbeits- und sozialrechtlicher Art einzuhalten. <sup>2</sup>Einzelne Mitglieder sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweiligen Tarifkommission und des Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses selbstständig Vereinbarungen tarifrechtlicher Art mit der Gewerkschaft abzuschließen. <sup>3</sup>Sollte ein Mitglied von der Gewerkschaft oder vom Betriebsrat hierzu aufgefordert werden, hat das Mitglied sofort den Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und die Geschäftsführung zu verständigen.

- (5) Die Rechte und Pflichten der kooperativen Mitglieder werden in der Beitrittsvereinbarung näher geregelt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen entbunden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet nur durch
  - a) Auflösung des Unternehmens,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung („Austritt“), die dem Geschäftsführer wenigstens sechs Monate vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, aus dem Verband austreten.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in begründeten Fällen ein Mitglied unter Ausschluss des Rechtswegs aus dem Verband ausschließen. <sup>2</sup>Gründe für den Ausschluss sind zum Beispiel:
  - a) grobe Missachtung der in der Satzung verankerten Verpflichtungen,
  - b) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - c) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - d) Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

<sup>3</sup>Die Geschäftsführung teilt dem Mitglied seinen Ausschluss schriftlich mit.

- (4) <sup>1</sup>Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verband entbindet das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht von seinen Rechten und Pflichten; es ist insbesondere verpflichtet, die Beiträge und Umlagen für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. <sup>2</sup>Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verband. <sup>3</sup>Für ausgeschiedene Mitglieder bleibt der Erfüllungsort und Gerichtsstand München.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben bei seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums erlässt.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Präsidiums einmal jährlich die Beitragssätze der ordentlichen Mitglieder fest. <sup>2</sup>Das Präsidium setzt einmal jährlich die Höhe und Fälligkeit der Verbandsabgaben der außerordentlichen Mitglieder fest. <sup>3</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Verbandsabgaben der kooperativen Mitglieder ist in den Beitrittsverträgen zu regeln.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. März des Jahres, wahrheitsgemäß alle für die Bemessung der Verbandsabgaben erforderlichen Angaben zu machen und die Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer kann in Zweifelsfällen einen Nachweis der Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen.
- (4) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer ist befugt, bei verspäteter Mitteilung der Bemessungsgrundlagen Schätzungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Andere Mitglieder sind nicht befugt, Einblick in diese Nachweise zu nehmen.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Beteiligungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband kann anderen, insbesondere wirtschafts- und sozialpolitischen Organisationen beitreten, soweit dies sachdienlich oder zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Über den Beitritt entscheidet das Präsidium.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband kann auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Über den Abschluss des Kooperationsvertrags entscheidet das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Der Verband kann Gesellschaften und Körperschaften errichten oder sich an ihnen beteiligen („Beteiligungen“), wenn dies zur Verwirklichung der Verbandszwecke sinnvoll ist. <sup>2</sup>Über die Beteiligung entscheidet das Präsidium.

## **III. Abschnitt - Organe**

### **§ 9 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Geschäftsführer.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. <sup>2</sup>Der Präsident kann in besonders wichtigen und eiligen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>3</sup>Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums oder
  - b) 20 % der Mitglieder des Verbandes
- dies schriftlich und unter Nennung des Zwecks und der Gründe beantragt. <sup>4</sup>Der Antrag ist an die Geschäftsführung zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident lädt zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich oder per E-Mail - und in den Fällen des Abs. (1) Satz 3 binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags - unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung versandt worden sein. <sup>3</sup>Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und mit Begründung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. <sup>4</sup>Die Geschäftsführung gibt den Mitgliedern die aus der Mitgliedschaft eingereichten Anträge unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der beiden Vizepräsidenten, und zwar in der Reihenfolge ihres Lebensalters. <sup>3</sup>Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder („Stimmberechtigte“) beschlussfähig. <sup>2</sup>Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten damit einverstanden sind und es sich nicht um Satzungsänderungen handelt. <sup>3</sup>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt geheime Abstimmung.
- (5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gilt Abs. (4) entsprechend. <sup>2</sup>Erreicht bei einer Wahl keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl abgehalten. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>3</sup>Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer verfasst ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter unterzeichnet das Protokoll und veranlasst den Versand an alle Mitglieder.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Als oberstes Organ des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung in allen grundsätzlich wichtigen Angelegenheiten, soweit sie aufgrund dieser Satzung keinem anderen Organ zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums oder von Mitgliedern aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren zunächst den Präsidenten und im Anschluss die beiden Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Ihre zweimalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fachgruppen angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) den Erlass einer Wahlordnung,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d) den Erlass der Beitragsordnung,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Verbandsabgaben,
  - f) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des geprüften Jahresabschlusses,
  - g) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - h) die Wahl von bis zu drei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von 3 Jahren, die die Jahresrechnung des Verbandes prüfen,
  - i) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens nach Auflösung,
  - j) die ihr vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
  - k) die an sie gerichteten Anträge von Mitgliedern.

## § 12 Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Es besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) den beiden Vizepräsidenten,
  - c) dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und
  - d) den Vorsitzenden der Fachgruppen.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Wahl des Präsidenten und endet mit dessen Neuwahl. <sup>3</sup>Scheidet der Präsident vorzeitig aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Präsidiums ein neuer Präsident gewählt. <sup>4</sup>Bis zu dessen Wahl übt der Vizepräsident, der das höhere Lebensalter hat, die Funktion des Präsidenten aus. <sup>5</sup>Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus, findet Satz 3 entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium hält jährlich mindestens zwei ordentliche Präsidiumssitzungen ab. <sup>2</sup>Der Präsident lädt mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Präsidiumssitzungen ein. <sup>3</sup>Der Präsident ist verpflichtet, unverzüglich eine Präsidiumssitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich und unter Nennung des Zwecks und der Gründe beantragen. <sup>4</sup>Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten. <sup>5</sup>§ 10 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Präsidiums ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Der Präsident und die Vizepräsidenten können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachgruppen und des Sozialpolitischen Ausschusses durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) <sup>1</sup>Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Erststimmen. <sup>2</sup>Sofern die Satzung für eine Beschlussfassung eine sog. „doppelte Mehrheit“ vorsieht, ist neben der Mehrheit der Erststimmen die einfache Mehrheit der Zweitstimmen erforderlich.
- (6) Jedes anwesende Mitglied des Präsidiums hat eine Erststimme.
- (7) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachgruppen haben eine von der Höhe des Beitragsaufkommens der Mitglieder ihrer Fachgruppe im Vorjahr abhängige Anzahl Zweitstimmen. <sup>2</sup>Je volle Tausend Euro Beitragsaufkommen gewähren eine Zweitstimme.

### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Es ist die wichtigste Aufgabe des ehrenamtlich tätigen Präsidiums, den berechtigten Interessen aller Mitglieder und der Fachgruppen Rechnung zu tragen und etwaige widerstreitende Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium ist zuständig für:
- a) die grundsätzliche Ausrichtung der Verbandstätigkeit, die Bestimmung der Richtlinien der Verbandspolitik und die Behandlung unternehmensübergreifender, wirtschafts- und tarifpolitischer Probleme von herausragender Bedeutung;
  - b) die Einrichtung, Aufteilung, Zusammenlegung und Auflösung von Geschäftsbereichen;
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplans; die Beschlussempfehlung wird mit doppelter Mehrheit gefasst;

- d) die Beschlussempfehlung zu den Bemessungsgrundlagen für die Verbandsabgaben in einer Beitragsordnung;
- e) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen;
- f) die Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführers;
- g) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters; der Beschluss über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers wird mit doppelter Mehrheit gefasst;
- h) die Benennung der Vertreter des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. in den angeschlossenen Verbänden, in der Unterstützungskasse (UK) und der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG (ZVK), in der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) und in sonstigen Institutionen;
- i) die Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Sonderaufgaben;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten.

<sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über die Einrichtung, Aufteilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachgruppen. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitglieder der von der Aufteilung, Zusammenlegung oder Auflösung betroffenen Fachgruppe(n).

- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäfte, das Zusammenwirken der Organe und der Geschäftsleitung sowie die Weisungs- und Disziplinarrechte gegenüber allen Angestellten des Verbandes.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist.
- (4) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

## § 15 Geschäftsführer, Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer besorgt im Rahmen der Gesetze und der Satzung eigenverantwortlich:
- a) die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
  - b) die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben;
  - c) die ihm vom Vorstand zur selbständigen Erledigung übertragenen sonstigen Aufgaben; der Vorstand kann dem Geschäftsführer übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Geschäftsführer verfolgt alle die gemeinsamen Belange der Mitglieder berührenden wichtigen Geschehnisse und pflegt die Beziehungen zu Behörden und anderen Verbänden.
- (3) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer nimmt die Belange des Verbandes in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Hausgemeinschaft Beethovenstr. 8“ wahr. <sup>2</sup>Er führt deren Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Geschäftsführer ist, sofern und soweit er Geschäfte i. S. d. Abs. (1) bis (3) besorgt, besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (5) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. <sup>2</sup>Der Verband stellt ihm das zur Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung. <sup>3</sup>Der Geschäftsführer ist befugt, die ihm zugewiesenen Aufgaben auf Mitarbeiter zu delegieren.
- (6) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer. <sup>2</sup>Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- (7) <sup>1</sup>Der Verband unterhält eine an den Verbandssitz gebundene ständige Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

## § 16 Haftung der Organe

<sup>1</sup>Jegliche persönliche Haftung der Organe und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband und / oder den Verbandsmitgliedern ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Haftung bei Verletzung vertraglicher Pflichten bleibt unberührt.

#### IV. Abschnitt - Ausschüsse

##### § 17 Sozialpolitischer Ausschuss und Tarifkommission

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Ergebnisses von Tarifverhandlungen obliegt innerhalb jeder Fachgruppe ausschließlich ihrer Tarifkommission. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Tarifkommissionen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. <sup>3</sup>Die Fachgruppen können die Anzahl der Mitglieder ihrer Tarifkommission selbst bestimmen.
- (2) Die Tarifkommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der einzelnen Tarifkommissionen bilden den Sozialpolitischen Ausschuss. <sup>2</sup>Der Sozialpolitische Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt für drei Jahre, wobei der Vorsitzende und der Stellvertreter bis zur Neuwahl im Amt bleiben. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Neuwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters und endet mit deren Neuwahlen, die im dritten auf den Beginn der Amtszeit folgenden Kalenderjahr zu erfolgen haben. Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Eine Vertretung der Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses ist möglich; sie wird in der Geschäftsordnung geregelt. <sup>6</sup>Zur Durchführung von Verhandlungen kann der Sozialpolitische Ausschuss Verhandlungskommissionen bevollmächtigen.
- (4) <sup>1</sup>Der Sozialpolitische Ausschuss - im Falle der Bevollmächtigung die Verhandlungskommission - hat die Aufgabe, entsprechend der Zustimmung der einzelnen Tarifkommissionen für die betroffenen Sparten Tarifverhandlungen vorzubereiten und durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Sozialpolitischen Ausschuss obliegt im Rahmen der Zustimmung die Entscheidung über die Annahme eines Verhandlungsergebnisses.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses unterzeichnet als Vertreter des Verbandes die Tarifverträge, nachdem diese von den jeweiligen Tarifkommissionsvorsitzenden unterschrieben wurden. <sup>2</sup>Der jeweilige Vorsitzende ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet der Präsident.
- (6) <sup>1</sup>Hat eine Tarifkommission dem Sozialpolitischen Ausschuss gemäß (4) die Zustimmung erteilt, so ist sie im Rahmen dieser Zustimmung an diese Entscheidung gebunden, d.h. nur der Sozialpolitische Ausschuss - im Fall der Bevollmächtigung die Verhandlungskommission - ist insoweit für diese Tarifverhandlungen zuständig und entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses.
- (7) <sup>1</sup>Soweit tarifpolitische Fragen von großer Tragweite anstehen, soll die jeweilige Tarifkommission die Entscheidung über die Teilnahme an gemeinsamen Verhandlungen dem Sozialpolitischen Ausschuss zur Abstimmung vorlegen. <sup>2</sup>Der Sozialpolitische Ausschuss entscheidet über eine eventuelle Vorlage an die Mitglieder der Fachgruppe.
- (8) Der Sozialpolitische Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Der Erlass und die Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses.

## **§ 18 Finanzausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband richtet einen ständigen Finanzausschuss ein. <sup>2</sup>Dem Finanzausschuss gehören der Geschäftsführer und vier Mitglieder des Präsidiums an, die das Präsidium aus seiner Mitte wählt. <sup>3</sup>Der Ausschuss wählt für eine Amtszeit von drei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss berät den vom Geschäftsführer erarbeiteten Haushaltsentwurf und verfasst eine Beschlussvorlage für das Präsidium.

## **V. Abschnitt - Gliederung des Verbandes**

### **§ 19 Gliederung des Verbandes**

<sup>1</sup>Der Verband richtet Geschäftsbereiche und Fachgruppen ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsbereiche und Fachgruppen sind unselbständige Untergliederungen des Verbandes. <sup>3</sup>Sie werden von leitenden Mitarbeitern der Geschäftsstelle betreut.

### **§ 20 Geschäftsbereiche**

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsbereiche nehmen die jeweiligen fachgruppenübergreifenden Belange und Interessen der ordentlichen Mitglieder aller („Querschnittsaufgaben“) wahr. <sup>2</sup>Die Bearbeitung von Querschnittsaufgaben bildet den künftigen Tätigkeitsschwerpunkt des Verbandes.
- (2) Jedes Mitglied kann in jedem Geschäftsbereich mitarbeiten.

### **§ 21 Fachgruppen**

- (1) Die Fachgruppen nehmen die besonderen fachlichen Belange und Interessen der Mitglieder einer Sparte wahr.
- (2) <sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied gehört der für seine Sparte zuständigen Fachgruppe an. <sup>2</sup>Ordentliche Mitglieder, die in mehreren Sparten tätig sind, gehören allen für diese Sparten zuständigen Fachgruppen an.
- (3) <sup>1</sup>Die Angehörigen jeder Fachgruppe wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. (2) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht zur Vertretung des Verbandes berechtigt. <sup>4</sup>Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende soll bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, eine ordentliche Fachgruppenversammlung einberufen. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 12 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

## VI. Abschnitt - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

### § 22 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Anträge von Mitgliedern oder des Geschäftsführers auf Satzungsänderungen müssen vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand behandelt werden, der sie der Mitgliederversammlung mit seiner Stellungnahme vorlegt.

### § 23 Auflösung des Verbandes

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass der Auflösungsbeschluss in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst wird. <sup>2</sup>Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. <sup>3</sup>Sofern die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, muss unverzüglich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; auf diese Folge ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig über den Zeitpunkt der Auflösung und über die Verwendung des Reinvermögens beschließt und die Liquidatoren beruft.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder ihre etwa noch schwebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen. <sup>2</sup>Der Verband erfüllt seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus dem Liquidationsvermögen. <sup>3</sup>Der Rest des Vermögens wird nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

### § 24 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt, sofern die folgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Eine aufgrund des § 7 Abs. (1) Satz 2 erlassene Beitragsordnung tritt am 01. Januar des auf ihren Erlass folgenden Jahres in Kraft. <sup>2</sup>Bis dahin gelten die Beitragsordnung vom 16.07.1993 i.d.F. vom 6.02.1997 des Verbandes und die Beitragsordnungen der Fachabteilungen fort. <sup>3</sup>Alle nach diesen Beitragsordnungen geschuldeten Beiträge und Umlagen sind ab Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich an den Verband zu entrichten.

- (3) <sup>1</sup>Bis zur Neubildung des Präsidiums nehmen die amtierenden Organe (Präsidium, Präsident und Präsidialausschuss) ihre Funktionen in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiterhin wahr. <sup>2</sup>Die Neuwahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und der Vorsitzenden der Fachgruppen sollen alsbald durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bis zur Wahl nehmen die Vorsitzenden der früheren Fachabteilungen die Funktion der Vorsitzenden der Fachgruppen wahr. <sup>4</sup>Wurde eine Fachgruppe aus mehreren früheren Fachabteilungen gebildet, nimmt der Vorsitzende der mitgliederstärksten früheren Fachabteilung diese Funktion wahr.

Alle Inhalte dieser Satzung beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.